

## Richtlinien: Nothilfe Covid-19

### 1. Ausgangslage

Pro Senectute hat von der Glückskette Spenden erhalten, um sie als finanzielle Unterstützung für Menschen in einer Notlage aufgrund der Corona-Pandemie zu verteilen. PSCH übernimmt die Aufgabe, diese finanzielle Unterstützung den kantonalen und interkantonalen Pro Senectute Organisationen (PSO) zukommen zu lassen.

### 2. Berechtigte Personen

Berechtigt sind Personen im AHV-Alter oder einer AHV-Rente, welche sich aufgrund der Corona-Pandemie in einer finanziellen oder sozialen Notlage befinden.

### 3. Finanzielle Voraussetzung

Das liquide Vermögen von Personen, für die Beiträge gesprochen werden, soll CHF 10'000.- (Einzelpersonen) und CHF 20'000.- (Paare) nicht überschreiten.

### 4. Art der Leistung

Finanziert werden können nur Leistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen. Beispiele hierfür sind:

- Kosten für Dienstleistungen Zuhause (Einkaufshilfen, Haushaltshilfe, Mahlzeitendienste, etc.)
- Finanzierung von Leistungen infolge Fehlen von Angehörigen
- Überbrückung finanzieller Notlagen
- Mehrausgaben (z.B. Essen oder sonstiger Lebensbedarf)
- Dringend notwendige Anschaffungen infolge Corona-Pandemie (z.B. Geräte um Gesundheit und Wohlbefinden zu erhalten)

### 5. Maximale Höhe der finanziellen Unterstützung

Einzelpersonen: 1000.-  
Paare: 2000.-

### 6. Abgrenzung zu Sozialversicherungsleistungen sowie zur Individuellen Finanzhilfe

Die Subsidiarität zu Sozialversicherungsleistungen (inkl. Finanzierungsmöglichkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden) muss in allen Fällen zwingend eingehalten werden. Die Nothilfe ist grundsätzlich subsidiär zur Individuellen Finanzhilfe gemäss Art. 17 und 18 ELG (IF). Ausnahmen sind möglich und bei der Beschreibung der Notlage zu begründen (siehe Punkt 7).

## 7. Pflichtangaben und benötigte Dokumente

- Name, Vorname
- Adresse, PLZ/Ort
- Geburtsdatum
- Beschreibung der Notlage
  
- Wenn möglich: Rechnung, Beleg
- Wenn möglich: EL-Verfügung, letzte def. Steuerrechnung, Kontoauszüge, Kultur-Legi etc. für den Nachweis über das vorhandene Vermögen (grosszügige Handhabung)

Hinweis: Nach heutigem Wissensstand erwartet die Glückskette eine externe Finanz- und Leistungsrevision. Das heisst, die bewilligten Gesuche werden im Rahmen der regulären Leistungsrevision 2021 stichprobenartig überprüft.

## 8. Gesuchstellungsprozess

Die Gesuche werden durch die PSO erstellt, geprüft und bewilligt. Die Gesuchstellung erfolgt über die bestehende Fallführungssoftware. In der Fallführungssoftware müssen diese Gesuche über eine eigene Finanzquelle (CASEnet) bzw. einen eigenen Fonds (GERAS) «Nothilfe COVID-19» erfasst werden, damit sie entsprechend kategorisiert werden können.

Die Gesuche werden von der fallführenden Sozialberatung erstellt und mittels Vier-Augen-Prinzip geprüft. Auf welcher Hierarchiestufe das geschieht, ist der PSO überlassen. Ziel ist ein möglichst einfaches und unbürokratisches Vorgehen, das mit der Fallführungssoftware konform ist und die Reporting-Vorgaben erfüllt.

Die Gesuche um «Nothilfe Covid-19» sind gegenüber IF prioritär zu behandeln. Hierzu schlagen wir vor, dass die gesuchstellende Person der weiteren Prüfperson (Vier-Augen-Prinzip) jeweils eine Mitteilung macht, dass ein entsprechendes Gesuch vorliegt, über welches schnellstmöglich entschieden werden soll. Kommt es zu einer Bewilligung, soll die Auszahlung rasch erfolgen.

Die PSO erhalten gemäss Verteilschlüssel einen Pauschalbetrag überwiesen für Nothilfen. Sie zahlen die Beträge direkt aus und erstellen einmal im Monat, erstmals per 6. Mai 2020 ein Reporting aus der Fallführungssoftware zuhanden PSCH. Analog IF werden die von den PSO nicht ausgeschöpften Beiträge neu verteilt.

## 9. Reporting

CASEnet: IF-Statistik mit Finanzquelle «Nothilfe-COVID-19» auswählen (pdf)

GERAS: Statistik der IF-Leistungen → Fonds «Nothilfe COVID-19» auswählen (pdf)

Die PDFs per Mail an [finance@prosenectute.ch](mailto:finance@prosenectute.ch) schicken mit einer Einschätzung ob alle Mittel gebraucht werden.

Das Reporting erfolgt einmal pro Monat, erstmals am 6.5.2020.

## 10. Erfassung der Leistung in der Sozialberatung

Da nur Gesuche für Personen mit Altersrente, bzw. im AHV-Alter, durch Pro Senectute bearbeitet werden, können die Leistungen für die Gesuchstellung wie üblich in der Fallführungssoftware erfasst werden. Es soll jedoch beim Finanzträger die eigens für diese Gesuche erstellte Kategorie «Nothilfe COVID-19» ausgewählt werden (vgl. Punkt 8).